



Markt Dachsbach

**Zweite Änderungssatzung
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
des Marktes Dachsbach
(BGS-WAS)**

vom 30.07.2021

Auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Dachsbach folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Dachsbach (BGS-WAS) vom 13.12.2018, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.03.2021, wird wie folgt geändert:

(1) Der § 10 Abs. 1 Buchstabe a) erhält folgende neue Fassung:

Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt

- a) in den Gemeindeteilen Dachsbach und Oberhöchstädt 3,12 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der § 10 Abs. 3 Buchstabe a) erhält folgende neue Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr

- a) in den Gemeindeteilen Dachsbach und Oberhöchstädt 4,18 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(3) Der § 10 Abs. 4 Buchstabe a) erhält folgende neue Fassung:

Ist kein Bauwasserzähler vorhanden, so wird eine Bauwasserpauschale erhoben.

Diese beträgt

a) in den Gemeindeteilen Dachsbach und Oberhöchstädt für

aa) Baukörper bis zu 1.000 cbm umbauten Raumes	129,00 €
bb) Baukörper bis zu 2.000 cbm umbauten Raumes	207,00 €
cc) Baukörper bis zu 3.000 cbm umbauten Raumes	285,00 €
dd) Baukörper ab 3.001 cbm umbauten Raumes	363,00 €

§ 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 1 Abs. 3 dieser Satzung rückwirkend zum 25.03.2021 in Kraft.

Dachsbach, den 30.07.2021

Markt Dachsbach



Peter Kaltenhäuser
1. Bürgermeister

